

6019 a

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung eines Rahmenkredits für Solidaritätsbeiträge des Kantons Zürich an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 16. April 2025 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. November 2025,

beschliesst:

I. Für Solidaritätsbeiträge des Kantons Zürich an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wird ein Rahmenkredit von Fr. 20 000 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2224, Staatsarchiv, bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. November 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Michèle Dünki-Bättig

Die Sekretärin:

Isabelle Barton

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Eglisau; Michael Biber, Bachenbülach; Claudia Bodmer-Furrer, Maur; Susanne Brunner, Zürich; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschlikon; Roman Schmid, Opfikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Isabelle Barton.

Bericht

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 24. Februar 2025 das von AL, SP, GLP, Grüne und EVP eingereichte dringliche Postulat (KR-Nr. 19/2025) «Kantonaler Solidaritätsbeitrag für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» an den Regierungsrat überwiesen. Damit verlangt er, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen möglichst rasch und unkompliziert ein kantonaler Solidaritätsbeitrag von Fr. 25 000 ausbezahlt werden kann.

Seit am 1. April 2017 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) in Kraft getreten ist, können Opfer beim Bund ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag von Fr. 25 000 einreichen. Das Bundesgesetz sieht zudem vor, dass die Kantone freiwillig ebenfalls etwas dazu beitragen können. Der Kanton Zürich hat sich stark für diese Aufarbeitung eingesetzt, aber bisher keine eigenen Solidaritätsbeiträge geleistet.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des dringlichen Postulats und beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von 20 Mio. Franken für Solidaritätsbeiträge zugunsten der Betroffenen.

2. Grundzüge der Vorlage

Im Sinne des AFZFG soll der Kanton Zürich den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor 1981 von Behörden im Kanton Zürich veranlasst wurden, auf ihr Gesuch hin einen Solidaritätsbeitrag von je Fr. 25 000 bezahlen, sofern sie nicht schon von einem anderen Kanton oder von einer Gemeinde (z. B. der Stadt Zürich) einen Solidaritätsbeitrag erhalten haben. Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich; er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

Die genaue Zahl der zu erwartenden Gesuche ist unbekannt. Das Staatsarchiv hat bisher rund 1500 Aktensuchen begleitet. In rund 300 bis 400 dieser Fälle (Stand Anfang 2025) hat die Stadt Zürich einen Solidaritätsbeitrag gewährt, was einen kantonalen Solidaritätsbeitrag gemäss dieser Vorlage ausschliesst. Es werden rund 800 Gesuche erwartet. Beim vorgesehenen Solidaritätsbetrag von je Fr. 25 000 würde dies im Falle einer Gutheissung aller Gesuche zu Kosten für die Solidaritätsbeiträge von insgesamt rund 20 Mio. Franken führen. Das Gesuch ist bis zum 31. Dezember 2027 einzureichen. Der Regierungsrat kann diese Frist verlängern.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission steht geschlossen hinter dem Anliegen des dringlichen Postulats und stimmt dem Rahmenkredit einstimmig zu. Sie schätzt, dass der Regierungsrat die Vorlage des Rahmenkredits rasch ausgearbeitet hat. Die Kommission ist sich angesichts des Alters der Betroffenen ebenfalls einig, dass die Auszahlung – wie im Postulat gefordert – rasch und unkompliziert zu erfolgen hat. Es wurde einzig kontrovers darüber diskutiert, wie das erreicht werden soll und ob die in der Erwägung des Regierungsrates erwähnten zusätzlichen Stellenprozente nötig sind.

4. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

5. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt vier Sitzungen:

- 26. September 2025: Präsentation der Vorlage
- 24. Oktober 2025: Beratung
- 31. Oktober 2025: Beratungsfortsetzung
- 7. November 2025: Schlussabstimmung

6. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Rahmenkredit gemäss Antrag des Regierungsrates zu genehmigen.